

## **Eigenbetriebssatzung** **der Stadt Stadtallendorf**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, ber. GVBl. 1996 I S. 46), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf am 19.09.1996 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.05.2006 (Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 18.05.2006):

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung, die Einrichtung der Abwasserbeseitigung, die Abfallwirtschaft, die Straßenreinigung und der Betrieb der Schwimmbäder sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
  
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, im Stadtgebiet die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser, die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung, die Straßenreinigung und den Betrieb der Schwimmbäder sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## Eigenbetriebssatzung Stadtwerke

---

- (3) Die Stadtwerke nehmen die Aufgaben aus der Mitgliedschaft der Stadt Stadtallendorf im Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke und im Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain wahr, soweit die Stadtwerke hiervon betroffen sind.
- (4) Schonung der Trinkwasserressourcen, eine umweltgerechte und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung **und Abfallwirtschaft** eine sozialverträgliche Kostenbelastung der Bürger sind oberstes Gebot.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Stadtwerke Stadtallendorf".

- (2) Die Anschrift lautet: Der Magistrat der  
Stadt Stadtallendorf  
- Stadtwerke -

### § 3

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 18.467.196,54 €

Davon werden zugeordnet:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. den Einrichtungen der Wasserversorgung    | 5.440.688,35 €  |
| 2. den Einrichtungen der Abwasserbeseitigung | 10.805.101,42 € |

- |   |                |
|---|----------------|
| 3. den Einrichtungen der Abfallwirtschaft | 127.822,97 €   |
| 4. den Einrichtungen der Schwimmbäder     | 2.093.583,80 € |

### § 4

#### Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.

### § 5

#### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 2 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Aufgaben des Betriebsleiters**

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Er hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Der Betriebsleiter hat die Betriebskommission, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat er den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von dem

Betriebsleiter die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

### § 7

#### Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, - die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
2. kraft ihres Amtes
  - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats
  - b) 3 weitere Mitglieder des Magistrats und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
3. Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt der Betriebsleiter teil. Er ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Er ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

### § 8

#### Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht den Betriebsleiter und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme des Betriebsleiters zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Betriebsleiters für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 0,2 v. H. des Stammkapitals gem. § 3, Satz 1, der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen

## Eigenbetriebssatzung Stadtwerke

---

- der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 10.225,84 € nicht übersteigt;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluß;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 10.225,84 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann der Betriebsleiter in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

### § 9

#### Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat ist zuständig für die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über Kreditbedingungen.
- (4) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

### § 10

#### Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgeset-

## Eigenbetriebssatzung Stadtwerke

---

zes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.225,84 € übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;

11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
  13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss. Die mit der Prüfung Beauftragten sollten in regelmäßigen Abständen gewechselt werden.
  14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 10.225,84 € im Einzelfall.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

### § 11

#### Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen gelten auch für den Betriebsleiter und die sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

### § 12

#### **Kassen- und Kreditwirtschaft**

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften des § 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

### § 13

#### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

### § 14

#### **Jahresabschluß, Lagebericht und Erfolgsübersicht**

- (1) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 12.12.1993 in der Fassung vom 07.07.1994 außer Kraft.